Bebauungsplan "Härlen II" in Loßburg Kreis Freudenstadt

3. Fertigung

Bebauungsplan-Änderung auf Flst. 398/1, 399/1, 399/2, 399/3, 399/4, 399/5, 407/1, 408/3, 593, 617/1, 617/2, 1230, 1231, 1232 (Verlängerung der Max-Eyth-Straße)

Zeich	nenerklärung zum Deckblatt vo	om 08.02.1991	/14.03.1991			
1	Grundlagenplan (Auszug aus	s dem Liegens	chaftskataster Sta	nd 09.01.1991)		
1.1	Flurstücksgrenzen mit Gren	nzpunkten:	-	·		
1.2	Gebäude im Kataster					
1.3	geplante Gebäude (lt. Baugesuch) :					
1.4	bestehende Gebäude (1t. Baugesuch):					
1.5	Flurstücksnummer	z.B.:	399			
1.6	Straßennamen	z.B.:	Max-Eyth-S	trasse		
1.7	Gitterkreuze		+			
2	Planungs- und Bauordnungs	racht				
2.1	Gewerbegebiet	:	GE	HDRATS 4		
2.2	Grundflächenzahl	z.B.:		** **		
2.3	Geschoßflächenzahl	z.B.:	<b>(8)</b>	THE LOENSTAN		
2.4	Zahl der Vollgeschosse	z.B.	11			
2.5	Abweichende Bauweise		b			
2.6	Offene Bauweise		0			
2.7	Dachform, Dachneigung	z.B.:	SD 26-30°			
2.8	Baugrenze					

Bebauungsplan "Härlen II" in Loßburg Kreis Freudenstadt

Bebauungsplan-Änderung auf Flst. 398/1, 399/1, 399/2, 399/3, 399/4, 399/5, 407/1, 408/3, 593, 617/1, 617/2, 1230, 1231, 1232 (Verlängerung der Max-Eyth-Straße)

## Zeichenerklärung zum Deckblatt vom 08.02.1991/14.03.1991

2.	0	Öffont1	icho	Verkehrs	flächen
۷.	9	orrenti	iche	verkenrs	rrachen

- Fahrbahn :

<u>F</u>

- Gehweg

- Verkehrsgrün

- Straßenbegrenzungslinie

2.10 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

★

V

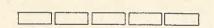
2.11 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebaungsplanes "Härlen II"



2.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Härlen III"



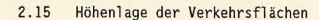
2.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Härlen IV"



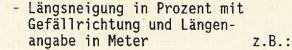
2.14 Nutzungsschablone

z.B.:





- Visierbruch mit Höhenangabe in Meter über NN z.
  - z.B.:



# VB 684,2

-- 95,6m 2,5°/<sub>6</sub>

Bebauungsplan "Härlen II" in Loßburg Kreis Freudenstadt

Bebauungsplan-Änderung auf Flst. 398/1, 399/1, 399/2, 399/3, 399/4, 399/5, 407/1, 408/3, 593, 617/1, 617/2, 1230, 1231, 1232 (Verlängerung der Max-Eyth-Straße)

## Zeichenerklärung zum Deckblatt vom 08.02.1991/14.03.1991

2.16 Abgrenzung der unterschiedlichen Art der baulichen Nutzung



2.17 Abgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtfelder)

Gentüft 1 Freudenstadt, den .....

1 8. Sept. 1991

Landratsamt -



3. Fertigung Gemeinde

Bebauungsplan "Härlen II" in Loßburg Kreis Freudenstadt

3. Fertigung

Bebauungsplan-Änderung auf Flst. 398/1, 399/1, 399/2, 399/3, 399/4, 399/5, 407/1, 408/3, 593, 617/1, 617/2, 1230, 1231, 1232 (Verlängerung der Max-Eyth-Straße)

Textteil zum Deckblatt vom 08.02.1991/14.03.1991

Rechtsgrundlage für diese Bebauungsplan-Änderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 mit Änderung vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und die Landesbauordnung (LBO) vom 28.11.1983 (GBl. 1983 S. 770, berichtigt 1984, S. 519), zuletzt geändert am 17.12.1990 (GBl. S. 426).

Der Bebauungsplan, genehmigt am 10. Januar 1975, rechtsverbindlich seit 17. Januar 1975 (letzte Änderung genehmigt am 22. Mai 1991, rechtsverbindlich seit 31. Mai 1991) und der Bebauungsplan "Härlen III", genehmigt am 26.01.1983, rechtsverbindlich seit 04.02.1983 werden im Lageplan wie folgt geändert:

- Überbaubare Grundstücksfläche,
- Öffentliche Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehweg, Verkehrsgrün, Straßenbegrenzungslinie),
- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stuttgart, den 08.02.1991/02.07.1991 VI-Pi/sch

Kommunalentwicklung Baden-Württemberg GmbH

Stöckle

Anlagen Deckblatt der KE vom 08.02.1991/14.03.1991 Zeichenerklärung der KE vom 08.02.1991/14.03.1991



Landkreis Freudenstadt

#### SATZUNG

über die Änderung der Bebauungspläne "Härlen II" und "Härlen III" auf Gemarkung Loßburg

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 2. Juli 1991 die Änderung der Bebauungspläne "Härlen II" und "Härlen III" als Satzung beschlossen.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den Eintragungen im Deckblatt zum Bebauungsplan vom 08.02.1991, geändert am 14.03.1991 (§ 2 Nr. 1).

#### § 2 Bestandteile der Satzung

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus:
  - 1. dem Deckblatt zum Bebauungsplan vom 08.02.1991, geändert am 14.03.1991, mit Zeichenerklärung vom 08.02.1991;
  - 2. dem Textteil zum Deckblatt vom 08.02.1991/02.07.1991;
- (2) Zur Bebauungsplanänderung gehört außerdem die Begründung vom 12.03.1991.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 74 der LBO handelt, wer aufgrund den von § 73 der LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Loßburg, den O2. Juli 1991

S c h m i d Bürgermeister

#### 3. Fertigung Gemeinde

#### Gemeinde Loßburg Landkreis Freudenstadt

#### BEGRÜNDUNG

zur Änderung der Bebauungspläne "Härlen II" und "Härlen III" Gemarkung Loßburg

#### 1. Beschreibung der Situation

Der seit 05.01.1973 rechtsverbindliche Bebauungsplan für das Baugebiet "Härlen II" auf Gemarkung Loßburg weist zwischen der Max-Eyth-Straße, dem Falkenweg und der alten 24-Höfer-Straße ein Gewerbegebiet aus. Die östliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes verläuft entlang der östlichen Grenze der alten 24-Höfer-Straße, bezieht diese also bis zur südlichen Geltungsbereichsgrenze mit ein.

Der Geltungsbereich des seit 04.02.1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Industrie- und Gewerbegebiet "Härlen III" reicht auf der Westseite bis an die westliche Grenze der Arthur-Hehl-Straße bzw. der dort angrenzenden Verkehrsgrünflächen heran. Der Bereich zwischen den beiden Bebauungsplänen war bis jetzt nicht überplant.

## 2. Ziel der Bebauungsplanänderung

### 2.1. Öffentliche Verkehrsflächen

- 2.1.1. Es ist vorgesehen, die Max-Eyth-Straße aus dem Baugebiet "Härlen II" nach Osten über die alte 24-Höfer-Straße und die Flurstücke 593, 617/1, 617/2 und 1232 zu verlängern und verkehrsgerecht an die Arthur-Hehl-Straße anzuschließen. Dies entspricht dem früheren Gesamtkonzept der Gemeinde für den Bereich "Härlen" (Baugebiete Härlen I bis Härlen V).
- 2.1.2. In diesem Zusammenhang wird der nördliche Teil der alten 24-Höfer-Straße im Bereich der Flurstücke 407/1 und 399/5 eingezogen und aufgehoben.
- 2.1.3. Die Arthur-Hehl-Straße wird bis zur Einmündung der zur Verlängerung vorgesehenen Max-Eyth-Straße verkehrsgerecht ausgebaut.

## 2.2. Schaffung weiterer Gewerbebaufläche

2.2.1. Durch die veränderte Straßenführung nach Ziffer 2.1.1. und die Aufhebung des nördlichen Teils der alten 24-Höfer-Straße, wie in Ziffer 2.1.2. beschrieben ist es möglich, die Gewerbebaufläche, die sich aus dem Bebauungsplan "Härlen II" ergibt, bis zur Arthur-Hehl-Straße und zur verlängerten Max-Eyth-Straße zu erweitern und sinnvoll zu arrondieren. Die zusätzlich entstehende Baufläche ist zur Erweiterung des Gewerbebetriebes auf dem Grundstück Falkenweg 3 (Flurstück 399/4) vorgesehen. Es handelt sich hier um ein Unternehmen, das Zeitschaltgeräte herstellt und bisher hinsichtlich Umweltbelastungen noch nicht in Erscheinung getreten ist.

2.2.2. Die im Bebauungsplan "Härlen II" für die auf dem Flurstück 399/1 (Falkenweg 5) angesiedelte Buchbinderei ausgewiesene überbaubare Fläche reicht für eine weitere Ausdehnung des Betriebes nicht aus. Bei der jetzt vorgesehenen Bebauungsplan-Änderung wird die Baugrenze nach Süden, d.h. zur Max-Eyth-Straße hin erweitert. Außerdem wird die im bisherigen Bebauungsplan "Härlen II" für dieses Grundstück festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,6 erhöht. Es handelt sich auch in diesem Falle um einen nichtstörenden Betrieb.

# 3. Auswirkungen der Bebauungsplan-Änderung auf die Bebauungspläne "Härlen II" und "Härlen III"

Von den unter Ziffer 1 und 2 beschriebenen Änderungen sind die Bebauungspläne "Härlen II" und "Härlen III" berührt, d.h. die bisherigen Geltungsbereichsgrenzen beider Pläne müssen an einigen Stellen aufgehoben werden. Im Deckblatt zur Bebauungsplan-Änderung vom 08.02.1991 sind die Auswirkungen dieser Änderungen auf die beiden Bebauungspläne und der Geltungsbereich der Änderung, d.h. der neue Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Härlen II" dargestellt. Das Deckblatt wird Bestandteil des Bebauungsplanes "Härlen II".

## 4. Art der baulichen Nutzung

Wie sich bereits aus Ziffer 2.2. ergibt, wird das bisherige Gewerbegebiet im Bebauungsplan "Härlen II" erweitert. Um die vorhandene Nutzung zu sichern und die künftige, d.h. bauliche Erweiterungen zu ermöglichen, ist ein Gewerbegebiet (GE) festzusetzen. Dieses wird nach Süden hin gegliedert. Südlich der Max-Eyth-Straße, d.h. südwestlich des Änderungsbereiches weist der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Härlen II" ein Mischgebiet aus, bei dem es sich aufgrund der vorhandenen Bebauung und der tatsächlichen Nutzung jedoch faktisch um ein allgemeines Wohngebiet handelt. Mit Rücksicht auf dieses Gebiet und zum Schutz der dortigen Bewohner wird im Änderungsbereich entlang der Max-Eyth-Straße ein 20 m breites eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem nur Büro- und Verwaltungsgebäude, Gebäude mit keiner höheren Emmissionsbelastung als in Wohn- und Mischgebieten, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig sind.

Im Deckblatt zur Bebauungsplan-Änderung ist die Trennung zwischen dem nicht eingeschränkten und dem eingeschränkten Gewerbegebiet durch eine Knödellinie dargestellt. Diese Art der Abstufung wurde aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Härlen II" übernommen, der im Gewerbegebiet entlang der Max-Eyth-Straße bisher schon durchgehend ein solches eingeschränktes Gewerbegebiet ausweist.

## 5. Maß der baulichen Nutzung

Der § 17 Baunvo läßt in Gewerbegebieten eine Grundflächenzahl bis maximal 0,8 und eine Geschoßflächenzahl bis maximal 2,4 zu. Diese Möglichkeiten werden in diesem Gewerbegebiet aufgrund der besonderen Situation mit der Wohnbebauung auf der der Max-Eyth-Straße gegenüberliegenden Seite, aber auch aus städtebaulichen Gründen nicht ausgeschöpft, zumal nach § 19 Baunvo die zulässige Grundfläche mit verschiedenen baulichen Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden darf.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Härlen II" läßt im bisherigen Gewerbegebiet eine Grundflächenzahl bis 0,4 und eine Geschoßflächenzahl bis 0,8 zu. Dies war die städtebauliche Zielsetzung des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Bebauungsplan-Aufstellung. Die Praxis hat gezeigt, daß die Grundflächenzahl mit 0,4 zu niedrig ist, daß aber die Geschoßflächenzahl bei der Art der vorhandenen Bebauung und damit auch der künftigen ausreicht, soweit dies derzeit nach Rücksprache mit dem künftigen Eigentümer und Bauherrn absehbar ist.

Die Bebauungsplan-Änderung sieht für die erweiterte Gewerbebaufläche aus den vorgenannten Gründen eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Geschoßflächenzahl von maximal 0,8 vor.

## 6. Bauvorschriften

Die im Textteil zu dieser Änderung enthaltenen Festsetzungen gelten nur für den zu ändernden Bereich. Für das übrige Baugebiet "Härlen II" sind weiterhin die Festsetzungen im seit 1973 rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit nachfolgenden rechtskräftig gewordenen Änderungen maßgebend.

#### 6.1. Zahl der Vollgeschosse

Die Bebauungsplan-Änderung läßt in Anlehnung an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Härlen II" maximal 2 Vollgeschosse zu. Diese Nutzung ist nach Abwägung der Interessen der Nachbarschaft mit den wirtschaftlichen Interessen der Bauherren im Gewerbegebiet vertretbar und führt zu keinen unzumutbaren Belästigungen.

## 6.2. Dachneigungen

Ebenfalls in Anlehnung an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Härlen II" ist im nicht eingeschränkten Gewerbegebiet eine Dachneigung zwischen 0 und 10° sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet eine Dachneigung zwischen 26 und 30° zulässig.

#### 6.3. Länge der Gebäude

Die Gebäude im Änderungsbereich dürfen eine Länge bis maximal 100 m haben. Diese Begrenzung wurde aus städtebaulichen Gründen vorgenommen.

#### 7. Erschließung des erweiterten Gewerbegebietes

Die straßenmäßige Erschließung des Änderungsbereiches kann über den Falkenweg, die Arthur-Hehl-Straße und die Max-Eyth-Straße erfolgen. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der beiden letztgenannten Straßen werden auch sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt. Ein Anschluß des erweiterten Gewerbegebietes an das Erdgasnetz ist möglich bzw. gesichert.

Die Verlängerung der Max-Eyth-Straße mit verkehrsgerechtem Anschluß an die Arthur-Hehl-Straße ist Teil der Sanierungsmaßnahme "Härlen II", weil die Gemeinde keine Erschließungsbeiträge mehr erheben kann. Die Gemeinde wurde mit der Verlagerung der Firma Völkle und mit verschiedenen Erschließungsmaßnahmen in das Landessanierungsprogramm aufgenommen. Zwei Drittel der Kosten werden vom Land Baden-Württemberg übernommen, ein Drittel hat die Gemeinde zu tragen.

Die Erschließungskosten belaufen sich laut Kostenvoranschlag des Ing.-Büros Wössner + Partner, Sulz auf circa 280.000 DM. Der auf die Gemeinde entfallende Eigenanteil von von einem Drittel beträgt rund 92.000 DM. Er kann aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden.

Loßburg/den 12. März 1991

S c h m i d Bürgermeister

